

2. Änderung

der Dritten Allgemeinverfügung

des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren

Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda vom 23.10.2020

Aufgrund von § 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. I S. 310)

wird die Dritte Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 für das Gebiet des Landkreises Fulda, geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.10.2020, zum zweiten Mal geändert und eine neue Nummer 8 eingefügt:

Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG

8. a) In allen Schulen ist auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch während des Unterrichts auf dem eigenen Sitzplatz. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
- b) Der praktische Sportunterricht einschließlich des Sportunterrichtes in Schwimmbädern wird untersagt. Ausgenommen sind reiner Theorie-Unterricht, Sport-Leistungskurse bzw. Sportunterricht zur Abnahme von Prüfungen.

Die bisherige Nummer 8. wird Nummer 9.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.10.2020, gelten unverändert fort.

Begründung:

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 wurde den Schulen in Hessen vom Hessischen Kultusministerium ein Leitfaden „Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ übermittelt. In diesem Leitfaden wurde eine Anpassung des Schulbetriebes an die Entwicklung des Infektionsgeschehens in vier Stufen vorgesehen. Entsprechend der Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) fand bisher Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursverband unter Beachtung landesweit vorgegebener Hygieneregeln statt. Dazu gehörte gem. § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (konsolidierte Lesefassung, Stand: 19.10.2020) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts.

Inzwischen hat das Infektionsgeschehen im Landkreis Fulda eine besorgniserregende Dynamik entwickelt. So lag der gesundheitsamtlich ermittelte Inzidenzwert im 7-Tage-Referenzzeitraum am 27.10.2020, 24:00 Uhr bei 121,0 je 100.000 Einwohner. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mindestens die Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) des Planungskonzepts des Hessischen Kultusministeriums erreicht ist. Dieses sieht in diesem Fall die Anordnung des durchgehenden Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Schulen vor.

Da gerade beim Präsenzunterricht in Klassen- und Kursverband verhältnismäßig viele Personen auf begrenztem und zudem regelmäßig geschlossenem Raum zusammenkommen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (auch im Präsenzunterricht) ist daher ein wirksames und geeignetes Mittel, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Schulen und aus den Schulen heraus in die Bevölkerung zu behindern oder gar zu unterbinden.

Die Anordnung ist auch erforderlich, da ein milderer, gleich wirksames Mittel nicht zur Verfügung steht. Insbesondere hat sich gezeigt, dass bloße Empfehlungen oder Ermahnungen nicht die erforderliche Wirksamkeit erreichen, da das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung als unangenehm empfundene Einschränkung angesehen wird. Es ist daher nicht sicher, ob eine hinreichende Anzahl an Personen einer (unverbindlichen) Empfehlung nachkommen würde. Auch das regelmäßig Durchlüften der Unterrichtsräume stellt nur eine flankierende, aber nicht ebenso wirksame Maßnahme dar, zumal zu befürchten ist, dass mit zunehmender kälterer Witterung auch die Durchlüftungsvorgänge zeitlich abnehmen werden. Die Anordnung stellt zwar eine Einschränkung von Art. 2 Abs. 2 GG dar. Jedoch hat sie nur eine geringe Eingriffsintensität, welche hinter dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere jener besonders vulnerablen Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurücksteht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahmeregelung aufgenomen.

Die Untersagung des Sportunterrichts dient ebenfalls diesem Ziel. Gerade der Sportunterricht ist regelmäßig mit engem Körperkontakt verbunden. Durch die Anstrengung bei sportlicher Betätigung wird darüber hinaus eine intensive Atemtätigkeit verursacht. Wissenschaftliche Erkenntnisse haben gezeigt, dass dies die Verbreitung sog. Aerosole fördert, die wiederum maßgeblich für die Verbreitung des Corona-Virus verantwortlich sind.

Das erhöhte Risiko durch die Herausnahme von Leistungskursen und der Durchführung von Sport-Prüfungen ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen erheblichen schulischen Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hinzunehmen. Es wird aber dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn es die Unterrichtssituation erlaubt.

Auf die Begründung der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2020, sowie der Änderung vom 26.10.2020, öffentlich bekannt gemacht am 27.10.2020 in der Fuldaer Zeitung, wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41–43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, 28.10.2020

Der Kreisausschuss

Woide
Landrat



Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter